



**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

- I. Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks
Trudering-Riem
Herrn Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
12.12.2023

Am Eulenhorst: Anbringen von Halte- bzw. Parkverbotsschildern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01200 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 19.11.2020

Antwort des KVR vom 11.12.2020

Schreiben des BA vom 29.01.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag. Der BA hatte Haltverbote beantragt, um Fußgänger zu schützen. Im Antwortschreiben vom 11.12.2020 legte das KVR dar, dass von der Anordnung von Haltverboten abgesehen wird, da von vereinzelt abgestellten Fahrzeugen oder Anhängern regelmäßig keine Verkehrsgefährdung ausgeht und diese zudem geschwindigkeitsdämpfend wirken.

Bei der Straße „Am Eulenhorst“ handelt es sich um eine als Ortsstraße gewidmete öffentliche Verkehrsfläche. Entlang der Südwestseite der Straße grenzt hier das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet bei Trudering einschließlich der Friedenspromenade“ an.

Das Antwortschreiben vom 11.12.2020 enthielt keine Ausführungen zum Thema „Parken im Landschaftsschutzgebiet“. Der BA bat mit Schreiben vom 29.01.2021 um eine Ergänzung.



Die Zuständigkeit für den Vollzug der Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegt beim Referat für Klima und Umweltschutz. Dieses teilte auf Nachfrage Folgendes mit:

§ 3 Abs. 2 Ziffer 13 der Landschaftsschutzverordnung (LSGVO) stellt das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen und Parkplätzen lediglich unter Erlaubnisvorbehalt. Die Landschaftsschutzverordnung enthält jedoch keine Regelung bzw. Vorschrift, die das Parken außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen und Parkplätzen per se verbietet.

Dies entspricht dem Wesen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. der Ermächtigungsgrundlage des § 26 Bundesnaturschutzgesetz. Anders als in einem Naturschutzgebiet reicht es bei einem Landschaftsschutzgebiet nicht aus, dass bestimmte Handlungen möglicherweise schädigend auf das Schutzgebiet wirken können. In einem Landschaftsschutzgebiet sind Verbote nur für solche Handlungen zulässig, die sich belegbar und konkret stets schädigend auf das LSG auswirken.

Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, das Aufstellen von Haltverbotsschildern auf die Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung zu stützen.

Parken also Kraftfahrzeuge entlang der Straße „Am Eulenhorst“ ohne die erforderliche Erlaubnis ganz oder teilweise außerhalb des Straßenbereich im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Truderinger Wald“, kann dies lediglich im Nachhinein als Verstoß gegen die Erlaubnispflicht in § 3 Abs. 2 Ziffer 13 LSGVO mit einem Verwarngeld oder einem Bußgeld geahndet werden (abhängig von der Schwere des Verstoßes).

Das präventive Aufstellen von Haltverbotsschildern ist jedoch aufgrund der fehlenden Verbotsnorm in der LSGVO aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht nicht möglich, zumal auch ein Beparken des Straßenbanketts sich abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht zwangsläufig schädigend auf das Landschaftsschutzgebiet auswirkt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an das MOR-GL5
per DMS

an das RKU zur Stellungnahme vom 05.12.2023
naturschutz.rku@muenchen.de

III. WV bei MOR-GB2.211

gez.
MOR-GB2.211